

Allgemeine, soziale und persönliche sowie berufsspezifische Abgangs-Kompetenzen

Bachelorstudiengang Ernährung und Diätetik

Teil 1 Allgemeine, soziale und persönliche Kompetenzen nach Art. 3 und Art. 4

Art. 3 und Art. 4 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG), SR 811.21

Art. 3 Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bezwecken prioritär eine praxisbezogene und patientenorientierte Ausbildung.

² Die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a müssen insbesondere folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:

- a. Sie sind fähig, in eigener fachlicher Verantwortung und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten Berufsausübung qualitativ hochstehende Dienstleistungen im Gesundheitsbereich zu erbringen.
- b. Sie sind fähig, bei der Berufsausübung neue wissenschaftliche Erkenntnisse umzusetzen, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten laufend zu reflektieren und im Sinne des lebenslangen Lernens fortlaufend zu aktualisieren.
- c. Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten.
- d. Sie kennen die Faktoren, die bei Individuum und Bevölkerungsgruppen zur Erhaltung und zur Förderung der Gesundheit beitragen, und sind fähig, Massnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität einzuleiten.
- e. Sie verfügen über die Kenntnisse, die für präventive, diagnostische, therapeutische, rehabilitative und palliative Massnahmen erforderlich sind.
- f. Sie kennen die Denk-, Entscheidungs- und Handlungsprozesse im Gesundheitsbereich sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Gesundheitsberufe und anderer Akteure des Versorgungssystems und sind fähig, ihre Massnahmen optimal darauf abzustimmen.
- g. Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens und können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen.
- h. Sie können das eigene Handeln aussagekräftig darstellen und nachvollziehbar dokumentieren.
- i. Sie sind mit den Methoden der Forschung im Gesundheitsbereich und der wissenschaftlich abgestützten Praxis vertraut und sie sind fähig, an Forschungsvorhaben mitzuwirken.
- j. Sie verstehen es, das Potenzial digitaler Arbeitsinstrumente im Gesundheitswesen zu nutzen.

Art. 4 Soziale und persönliche Kompetenzen

¹ Die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a unterstützen die Entwicklung der sozialen und persönlichen Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die künftigen Anforderungen ihres Berufs.

² Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs fähig sein, bei der Berufsausübung:

- a. ihre Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen und dabei anerkannte ethische Prinzipien zu beachten;
- b. die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen und die Grenzen ihrer Tätigkeit zu respektieren;
- c. das Selbstbestimmungsrecht der zu behandelnden Personen zu wahren; und

- d. zu den zu behandelnden Personen und zu deren Angehörigen eine professionelle und den Umständen angemessene Beziehung aufzubauen.

Teil 2 Berufsspezifische Kompetenzen

Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe nach GesBG (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, GesBKV), SR 811.212

Art. 6 Bachelorstudiengang in Ernährung und Diätetik

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges in Ernährung und Diätetik müssen fähig sein:

- a. fachlich die Verantwortung für den ernährungsberaterischen und -therapeutischen Prozess von zu behandelnden Personen zu übernehmen, mit deren Angehörigen zusammenzuarbeiten und den gesamten Prozess zu koordinieren;
- b. Einzelpersonen, bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie Betriebe zu beraten und sie zu befähigen, eine bedarfsdeckende und gesundheitsfördernde oder therapeutisch angezeigte Ernährung umzusetzen;
- c. basierend auf der Anamnese und der klinischen Untersuchung Ernährungsdiagnosen zu stellen;
- d. die nötigen Interventionen unter Berücksichtigung von physiologischen, pathophysiologischen, psychologischen, sozialen Faktoren sowie des Einflusses von Lebensmitteln und Ernährungsgewohnheiten auf die Gesundheit zu bestimmen;
- e. auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgestützte Massnahmen zu veranlassen und Einzelpersonen oder bestimmte Bevölkerungsgruppen anzuleiten, ihr Ernährungsverhalten den persönlichen Bedürfnissen und den therapeutischen Erfordernissen anzupassen;
- f. die Wirksamkeit ihrer Massnahmen anhand von ernährungsspezifischen Qualitätsstandards zu überprüfen;
- g. die zielgruppengerechte Vermittlung von Ernährungsinformationen durch adäquate Kommunikation sicherzustellen und Einzelpersonen oder bestimmte Bevölkerungsgruppen dabei anzuleiten, gesundheitlich vorteilhafte Lebensmittel auszuwählen;
- h. zu behandelnden Personen in präventiven, therapeutischen, rehabilitativen oder palliativen Situationen eine personenzentrierte Beziehung gemäss ethischen Prinzipien aufzubauen, die den ernährungsberaterischen und -therapeutischen Prozess wirksam unterstützt;
- i. Forschungsbedarf im Bereich der Ernährung und Diätetik zu erkennen, sich an der Beantwortung von Forschungsfragen zu beteiligen und aufgrund ihrer klinischen Erfahrung die wirkungsvolle Umsetzung der Erkenntnisse in der ernährungsberaterischen und -therapeutischen Praxis zu fördern;
- j. ernährungsspezifisches Wissen Angehörigen der eigenen und anderer Berufsgruppen weiterzugeben, sie bei der Umsetzung im Alltag anzuleiten und in interprofessionellen Teams die ernährungsspezifische Sichtweise einzubringen.

Brig, 23. Juli 2021

Stephanie Baumgartner, BSc ED, Wissenschaftliche Mitarbeiterin